

1001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (971 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Juni 1973, G 9/73-9, den zweiten Absatz im § 89 a StVO 1960 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung, die mit 31. Mai 1974 in Kraft tritt, wurde damit begründet, daß die Entfernung von Hindernissen, die sich auf einer von der Gemeinde verwalteten Verkehrsfläche befinden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle. Diese Angelegenheit sei jedoch im § 94 d StVO, der die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aufzählt, nicht genannt. Die Verfassungswidrigkeit sei zwar nicht dem § 94 d StVO, wohl aber der Bestimmung anzulasten, die diese Angelegenheit regelt, nämlich § 89 a Abs. 2 StVO. Der Sanierung dieser Verfassungswidrigkeit dient die im Entwurf vorliegende Novelle.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die

Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich, Dr. Heindl, Mitterer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Köck, Ing. Sallinger, Wille, Koller, Erich Hofstetter, Dr. Fiedler, Dr. Blenk und Vetter sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort. Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Erich Hofstetter, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen haben einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (971 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1973

Teschl
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 971 der Beilagen

Im Artikel I Z. 1 (§ 89 a Abs. 2) sind nach den Worten „oder Ladezone“ die Worte „oder Garagen- und Grundstückseinfahrt“ einzufügen.